

BDU-Verhaltenskodex für Interessenvertreter des BDU im Rahmen des Lobbyregistergesetzes (Stand: 1. Januar 2022):

- (1) Vertreter und Vertreterinnen des Verbandes nehmen zu Beginn jedes Kontaktes mit Vertretern und Vertreterinnen der Politik oder der Ministerialbürokratie i.S.d. LobbyRG auf diesen Kodex Bezug. Sie legen ihr Anliegen offen und weisen auf die Rolle des BDU als neutrale Gütegemeinschaft hin.
- (2) Werden Vertreter und Vertreterinnen von Mitgliedsunternehmen in die Zusammenarbeit mit Vertretern der Politik oder der Ministerialbürokratie i.S.d. LobbyRG durch den Verband einbezogen, verpflichten sie sich, ausschließlich die Interessen des Verbandes zu vertreten. Eine Interessenvertretung zugunsten eigener oder der Interessen ihrer Auftraggeber oder sonstigen Stakeholder ist ausgeschlossen.
- (3) Sie verzichten daher auf einen vom Verband eigeninitiativen, losgelösten, späteren Kontakt, insbesondere zu persönlichen oder unternehmerischen Zwecken.
- (4) Die Punkte 1 bis 3 dieses Kodex sind Normen i.S.v. § der Verbandsgerichtsordnung.

1 03.01.2022